

# Satzung zur Festlegung des gemeinsamen Schulbezirks für die Grundschulen der Stadt Olbernhau (Grundschulbezirkssatzung) vom 02.11.2023

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und § 25 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.11.2023 mit Beschluss-Nr. ... folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Olbernhau ist Schulträger von folgenden Grundschulen:
  - Grundschule „J. W. v. Goethe“
  - Grundschule Blumenau
  - Wildrosen-Grundschule Dörnthal
- (2) Die Stadt Olbernhau bestimmt den Schulbezirk für die Grundschulen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG. Dieser bildet die Grundlage für die jährliche Schulanmeldung.
- (3) Die Zuordnung der Grundschulen zum Schulbezirk ergibt sich aus § 2 dieser Satzung. Sie gilt für alle Neuaufnahmen ~~in Klasse 1~~ und Zuzüge.
- (4) Maßgebend für das Einzugsgebiet des Schulbezirkes ist der Hauptwohnsitz der Schüler.

**Kommentiert [her1]:** Die SB-Satzung muss auch für Neuaufnahmen z.B. in KLST 3 für Schüler, die die FÖS besucht hatten gelten.

## § 2 Gemeinsamer Schulbezirk

- (1) Für die drei Grundschulen aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird ein gemeinsamer Schulbezirk ~~ab dem Schuljahr 2024/2025~~ in der Stadt Olbernhau gebildet.
- (2) Dieser Schulbezirk umfasst die gesamte Stadt Olbernhau einschließlich ihrer Ortsteile.
- (3) Innerhalb des gemeinsamen Schulbezirkes besteht ein Wahlrecht für die Anmeldung der Schulanfänger. Die Schulanfänger werden von einer Grundschule dieses Bezirkes aufgenommen.
- (4) Über die Aufnahme in der Grundschule entscheidet der Schulleiter. Im gemeinsamen Schulbezirk trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

**Kommentiert [her2]:** Durch die Einfügung des SJ ist der Geltungszeitpunkt festgelegt. Die Regelung nach § 3 kann entfallen.

**Kommentiert [her3]:** Bitte prüfen, ob Ortsteile oder Stadtteile der korrekte Begriff ist.

## § 3 Übergangsregelung

~~(1) Die Einschulung nach dem in dieser Satzung festgelegten Grundschulbezirk erfolgt mit Beginn des Schuljahres 2024/2025.~~

~~(2) Diese Schulbezirkssatzung gilt nicht für Schüler in Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende der Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirksregelungen beschult.~~

**hat formatiert:** Schriftart: (Standard) Arial

**Formatiert:** Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ~~am 01.01.2024 in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen in Klasse 1 ab dem Schuljahr 2024/2025. Gleichzeitig tritt d~~Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke an den Grundschulen der Stadt Olbernhau ab dem Schuljahr 2022/2023 vom 10.06.2021 ~~tritt zum 31.07.2024~~ außer Kraft.

Olbernhau, .....

Jörg Klaffenbach  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Kommentiert [her4]:** Die Satzung muss gleich in Kraft treten, da diese schon für die Anmeldung der Schüler KIST 1 SJ 24/25 gilt und die SL nach Beschlussfassung die Eltern der künftigen KLST 1 informieren und ihnen die Wahl zur Umentscheidung geben. (Muster vom LaSuB wird hierfür erstellt)

**Kommentiert [her5]:** Dies muss gestrichen werden, da sonst keine Regelung besteht für Zuzüge oder Neuaufnahmen von Schüler, die bislang die FÖS besucht haben und in Olbernhau wohnen.

**Kommentiert [her6]:** Die Satzung darf erst zum Schuljahresende außer Kraft treten, da sonst keine Regelung für Neuzugänge im Schuljahr 2023/2024 besteht.